

Mandanten-Rundschreiben – 18. November 2008 – Abgeltungsteuer

Sehr geehrte Mandanten,

in rund sechs Wochen tritt die Abgeltungsteuer in Kraft. Daher sollen noch einmal in aller Kürze die wichtigsten Neuregelungen dargestellt werden:

Derzeit werden Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne unterschiedlich besteuert:

- Zinsen unterliegen einer Einkommenssteuerbelastung in Höhe des jeweiligen persönlichen Grenzsteuersatzes.
- Bei Dividenden gilt das Halbeinkünfteverfahren: Nur 50% der Dividenden werden besteuert. Dadurch beträgt die Belastung auch nur 50 % des individuellen Grenzsteuersatzes.
- Private Veräußerungsgewinne aus Aktien und Investmentfonds sind außerhalb der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Beteiligung nicht mehr als 1 % betragen hat.

Künftig gilt:

- Das Halbeinkünfteverfahren wird für Einkünfte des Privatvermögens abgeschafft.
- Die Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte aus dem Verkauf von Wertpapieren erfolgt nun unabhängig von einer Haltedauer. Wichtig: dies gilt erst für Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 gekauft werden. Wertpapiere, die noch in 2008 gekauft werden, können nach Ablauf von einem Jahr verkauft werden, ohne dass ein etwaiger Veräußerungsgewinn versteuert werden muss.
- Alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte werden einheitlich mit 25% besteuert.
- Mit der 25%-Steuer ist die Besteuerung der Kapitaleinkünfte abgegolten (Ab-

geltungssteuer). Der Steuerpflichtige braucht die Kapitalerträge daher nicht mehr gegenüber dem Finanzamt anzugeben.

Die Besteuerung der Kapitalerträge wird in Zukunft komplett von Banken übernommen. Außer der Kapitalertragsteuer wird von den Banken der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und gegebenenfalls die Kirchensteuer einbehalten.

Steuerzahler, die sich durch den abgeltenden Steuersatz von 25 % Prozent schlechter stellen, haben die Möglichkeit, die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben.

Steuerpflichtige mit anderen Einkünften bis zu einer Höhe von 15 000 Euro (ab hier beträgt der Grenzsteuersatz 25 %) erhalten auf diesem Weg die überzahlte Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erstattet.

Eine besondere Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Pflichtveranlagung zum pauschalen Abgeltungsteuersatz, wenn kein Kapitalertragsteuer-Einbehalt vorgenommen wurde, z.B. bei ausländischen Depots oder privaten Darlehen,
- Wahlveranlagung zum pauschalen Abgeltungsteuersatz, zur Berücksichtigung besonderer Umstände, Wahlveranlagung zum individuellen Steuersatz, sofern dieser niedriger als der Abgeltungsteuersatz von 25 % ist.

Die Neuregelung gilt ausschließlich für den Bereich der privaten Kapitaleinkünfte. Gehören Kapitaleinkünfte zu anderen Einkunftsarten, sind sie dort zu erfassen. Der einheitliche Steuersatz ist dann nicht anwendbar, angefallene Werbungskosten sind berücksichtigungsfähig; es gilt das Teileinkünfteverfahren für Dividenden: 40 % sind steuerfrei.

Die Kirchensteuer wird bei der Abgeltungsteuer als Zuschlagsteuer erhoben und der Abzug als Sonderausgabe direkt im modifizierten Abgeltungsteuersatz berücksichtigt. Wahlweise kann die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgen.

Hinweis:

Bei den hier gegebenen Darstellungen handelt es sich um allgemeine Hinweise, für die wir keine Haftung übernehmen können. Auf Wunsch erteilen wir gerne eine konkrete Auskunft. Rechtsberatung ist nicht möglich.

Dr. Michael Hantschel
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Martin-Schmeißer-Weg 14
44227 Dortmund (Technologiepark)
Telefon: 0231-13 86 934
Fax: 0231-13 86 935
info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de